



P.P. CH-3003 Bern, fedpol

- SKF
Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 2013-05-00002130
Bern, 01. September 2016

**Information zur Bezeichnung technischer Normen
gemäss Artikel 25 Sprengstoffverordnung, (SprstV, SR 941.411) ¹**
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien P1 und P2 - Anzündmittel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Normenvereinigung (SNV) hat auf den 01. Juli 2016 folgende neue Schweizer Normen (SN EN) bezeichnet.

SN EN 16265:2015 (Anzündmittel)

Für die Umsetzung ist folgendes zu beachten:

1. Entgegen dieser Norm und gestützt auf Anhang 1 (Artikel 6 und 7), Anmerkung der SprstV sind Anzündmittel in der Schweiz keine pyrotechnischen Gegenstände.

Als Anzündmittel gelten insbesondere: Anzündlitzten, ungedeckte Stoppinen (Black-match), Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke (Green Fuse), elektrische und mechanische Anzünder, Zündlichter, Zündband (Tapematch), Streichhölzer.

2. Die folgenden Gegenstandstypen gelten als pyrotechnische Gegenstände und werden dem Nachweis der EU-Konformität unterstehen.

Es handelt sich dabei insbesondere um:

Anzündketten, Anzündverzögerungsmittel (Verzögerer, Vorbrenner), gedeckte Stoppinen (Quickmatch), Sicherheitsanzündschnüre für pyrotechnische Zwecke, Squibs, Zündpapier und Anzündhütchen.

¹ Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411)

Gemäss Ziffer 2 aufgelistete pyrotechnische Gegenstände, die bereits vor der Bezeichnung der technischen Normen nach Artikel 25 SprstV bzw. vor dem 01. Juli 2016 in die Schweiz importiert bzw. in der Schweiz hergestellt worden sind, dürfen weiterhin, längstens aber bis zum 3. Juli 2017 ohne EU-Konformitätsbescheinigung in die Schweiz importiert bzw. in der Schweiz hergestellt werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol

Kopie z. K. an:

- Wissenschaftlicher Forschungsdienst (WFD), 8004 Zürich
- Vollzugsorgane der Kantone
- SECO